Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3877

31.03.80

Sachgebiet 772

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

»EG-Dok. Nr. 4593/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Bestimmungen der Richtlinie 71/307/EWG des Rates [1]) haben in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen geführt, die dem freien Verkehr von Textilerzeugnissen und der Unterrichtung der Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie schaden; daher müssen diese Bestimmungen so geändert oder ergänzt werden, daß unter anderem die unterschiedliche Terminologie aufgrund der verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie beseitigt wird.

Der Begriff Textilfaser muß auch Bänder und Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm einschließen, die aus Bahnen geschnitten werden, die durch Extrudieren der in Anhang I unter Nummer 17 bis 36 sowie 39 beschriebenen Polymere hergestellt und anschließend der Länge nach ausgezogen wurden.

Die bereits für Reinerzeugnisse vorgesehene Toleranz des Anteils an Fremdfasern muß auch für Mischerzeugnisse gelten.

Bei Erzeugnissen, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung technisch schwierig zu bestimmen ist, können zu diesem Zeitpunkt eventuell bekannte Fasern im Etikett angegeben werden, sofern sie einen bestimmten Prozentsatz des Enderzeugnisses ausmachen.

Soweit nach Artikel 30 ff. des Vertrages die Mitgliedstaaten verlangen dürfen, daß die Bezeichnungen der Fasern in ihrer Landessprache (ihren Landessprachen) ausgedrückt werden, sollte von dieser Möglichkeit geringfügiger Sprachunterschiede kein Gebrauch gemacht werden. Es empfiehlt sich daher, eine Liste der Bezeichnungen festzulegen, die sich in einer einzigen Gemeinschaftssprache ausdrücken lassen.

Um die in der Gemeinschaft aufgetretenen Anwendungsunterschiede zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art und Weise der Etikettierung bestimmter Textilerzeugnisse, die aus zwei oder mehreren Teilen bestehen, sowie die Bestandteile von Textilerzeugnissen, die bei der Etikettierung und der Analyse nicht zu berücksichtigen sind, genau festzulegen.

Das Feilbieten zum Verkauf von Textilerzeugnissen, die mit einer globalen Etikettierung versehen werden können, und von Textilien, die als Meter- oder Schnittware verkauft werden, muß so erfolgen, daß der Verbraucher von den Angaben auf der Gesamtverpackung oder auf der Rolle tatsächlich Kenntnis nehmen kann. Die Mitgliedstaaten haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Da der Rat bei der Annahme der Richtlinie 71/307/EWG die Änderung der Anhänge III und IV dieser Richtlinie vorgesehen hat, ist es demnach ange-

[1]) ABl. EG Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 16

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

bracht, diese Anhänge je nach den außergewöhnlichen Merkmalen der dort vorgesehenen Fälle zu ändern und andere von der Etikettierung ausgenommene Erzeugnisse hinzuzufügen, insbesondere die „Einwegerzeugnisse" oder solche, für die eine globale Etikettierung ausreicht.

Die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung und Anpassung an den technischen Fortschritt der Analysemethoden, der Methoden zur Probenahme, zur Erkennung und Entfernung hinzugefügter Stoffe sowie die besonderen Toleranzen für bestimmte Textilerzeugnisse stellen rein technische Durchführungsmaßnahmen dar. Daher ist auf diese Maßnahmen sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie an den technischen Fortschritt das Verfahren anzuwenden, das der Ausschuß bereits in Artikel 6 der Richtlinie 72/276/EWG des Rates [2]) über die Analysen von binären Gemischen vorgesehen hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

Die Richtlinie 71/307/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 lautet:

„Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen:

— ein Erzeugnis, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Höchstquerschnitt gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet;

— flexible Bänder oder Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, einschließlich der Bänder, die von breiteren Bändern oder Bahnen abgeschnitten werden, hergestellt auf der Grundlage der zur Herstellung der unter den Nummern 17 bis 36 und 39 des Anhangs I aufgeführten Fasern dienenden Stoffe und geeignet zur Herstellung von Textilerzeugnissen; die Normalbreite ist die Breite des Bandes oder des Schlauchs in gefalteter, abgeflachter, gepreßter oder gedrehter Form, oder bei nicht einheitlicher Breite die Durchschnittsbreite."

[2]) ABl. EG Nr. L 173 vom 31. Juli 1972, S. 1

Artikel 3

Artikel 6 Abs. 2, 4 und 5 lauten:

„2. Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf keine Faser 85 v. H. des Gesamtgewichts entfallen, werden nach wenigstens zwei Fasern mit den höchsten Hundertsätzen unter Angabe ihres Gewichtshundertteils nebst Aufzählung der anderen im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils mit oder ohne Angabe der Hundertsätze bezeichnet."

a) Die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 v. H. beträgt, kann als „sonstige Fasern" bezeichnet werden, wobei ein globaler Hundertsatz hinzuzufügen ist;

b) falls die Bezeichnung einer Faser genannt wird, deren Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses weniger als 10 v. H. ausmacht, ist die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben.

4. Bei den in Artikel 5.2 b) sowie in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 dieses Artikels vorgesehenen prozentualen Zusammensetzungen von Textilerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist zulässig:

a) ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 v. H. vom Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist; bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen wird diese Toleranz auf 5 v. H. erhöht;

b) eine Herstellungstoleranz von 3 v. H. zwischen dem angegebenen und dem tatsächlichen Faseranteil, bezogen auf das Gesamtgewicht der im Etikett angegebenen Fasern; diese Toleranz gilt auch für Fasern, die gemäß Absatz 2 in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts ohne Angabe der Hundertsätze aufgezählt werden.

Bei der Analyse werden diese Toleranzen getrennt berechnet; das für die Berechnung der Toleranz unter b) heranzuziehende Gewicht ist das Gewicht der Fasern des Fertigerzeugnisses.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Januar 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 11. Februar 1980 – 14 – 680 70 – E – Re 101/80

wobei Fremdfasern ausgeschlossen sind, die möglicherweise bei der Anwendung der Toleranz unter a) festgestellt wurden.

Das Zusammenzählen der unter a) und b) genannten Toleranzen ist nur zulässig, wenn sich herausstellt, daß die eventuell bei der Analyse gemäß der Toleranz unter a) festgestellten Fremdfasern von der gleichen Art sind wie eine oder mehrere im Etikett angegebene Fasern.

Für besondere Erzeugnisse, deren Herstellungsverfahren höhere Toleranzen erfordert als unter a) und b) angegeben, sind höhere Toleranzen bei der Kontrolle der Übereinstimmung der Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Abs. 1 nur in Ausnahmefällen und bei entsprechendem Nachweis durch den Hersteller zulässig. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend die Kommission, damit solche Fälle eventuell durch Einzelrichtlinien nach dem in Artikel 6 der Richtlinie des Rates 72/276/EWG vorgesehenen Verfahren einheitlich geregelt werden.

5. a) Die Bezeichnungen „Textilreste" oder „Erzeugnisse unbestimmter Zusammensetzung" können für jedes Erzeugnis verwendet werden, dessen Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist.

b) Sind während der Herstellung eine oder mehrere Fasern, die in den unter a) erwähnten Erzeugnissen enthalten sind, qualitäts- und quantitätsmäßig bekannt, können sie namentlich mit ihrer prozentualen Zusammensetzung angegeben werden, sofern sie nicht weniger als 40 v. H. des Fertigerzeugnisses ausmachen; die Etikettierung enthält in diesem Fall nach der Angabe des Prozentsatzes „Textilreste" oder „Erzeugnisse unbestimmter Zusammensetzung" den Anteil der bekannten Fasern sowie den Ausdruck „mindestens".

Mit der Analyse dieser Textilerzeugnisse soll lediglich festgestellt werden, ob sie unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Toleranzen einen Prozentsatz bekannter Fasern enthalten, der nicht unter dem auf dem Etikett angegebenen Satz liegt."

Artikel 4

Artikel 7 lautet:

„Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 3 sowie Artikel 6 Abs. 4 vorgesehenen Toleranzen müssen die sichtbaren und isolierbaren Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 v. H. vom Gewicht des Fertigerzeugnisses ausmachen, sowie die zur Erzielung einer antistatischen Wirkung zugesetzten Fasern (z. B. Metallfasern), deren Anteil 2 v. H. des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt, nicht in der in den Artikeln 4 und 6 vorgesehenen prozentualen Zusammensetzung aufgeführt werden."

Artikel 5

Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Der gegenwärtige Absatz wird durch den Passus eingeleitet „vorbehaltlich der Artikel 30 ff. des Vertrags können die Mitgliedstaaten . . ." und ergänzt durch „. . . ausgenommen die in Anhang V genannten Faserbezeichnungen, die nur in einer in diesem Anhang vorgesehenen Form ausgedrückt werden können".

Folgender neuer Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Bei Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, die für den Einzelverkauf auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen oder in einer sonstigen kleinen Einheit angeboten werden, gilt die im vorstehenden Absatz vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten nur bei der globalen Etikettierung auf den Verpackungen oder den Schaukästen; unbeschadet der in Anhang IV unter Nummer 18 vorgesehenen Fälle können die im Einzelverkauf abgesetzten Einheiten in irgendeiner Gemeinschaftssprache etikettiert sein."

Artikel 6

Dem Artikel 9 wird nachstehender Absatz angefügt:

„3. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 gilt folgendes:

a) Die nachstehenden Miederwaren sind mit einem Etikett versehen, auf dem der Fasergehalt des gesamten Erzeugnisses oder – entweder global oder getrennt – der im folgenden aufgeführten Teile vermerkt ist:

bei Büstenhaltern: äußeres und inneres Gewebe der Schalen und des Rückenteils;

bei Hüfthaltern: Vorderteil, Rückenteil und Seitenteile;

bei Kombinationen: äußeres und inneres Gewebe der Schalen, der Vorderteile, der Rückenteile und der Seitenteile.

Bei Miederwaren, die nicht im vorigen Absatz genannt sind, wird der Fasergehalt durch globale oder getrennte Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel angegeben. Diese Etikettierung ist für die Teile nicht vorgeschrieben, die weniger als 10 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen.

Die getrennte Etikettierung der verschiedenen Teile der oben genannten Miederwaren hat so zu erfolgen, daß der Endverbraucher ohne Schwierigkeiten erkennen kann, auf welchen Teil des Erzeugnisses sich die auf dem Etikett angegebenen Hinweise beziehen.

b) Bei ausgebrannten Textilerzeugnissen wird die Faserzusammensetzung für das Gesamterzeugnis angegeben und kann durch getrennte und ausdrückliche Nennung der Zusammensetzung des Grundgewebes und der der Ausbrennung unterworfenen Teile angegeben werden, wenn diese beiden Bestandteile aus unterschiedlichen Fasern bestehen.

c) Für Stickerei-Textilerzeugnisse wird die Faserzusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann unter getrennter und ausdrücklicher Nennung der Zusammensetzung des Grundgewebes und der Stickereifäden angegeben werden, wenn diese beiden Bestandteile aus unterschiedlichen Fasern bestehen; machen die gestickten Teile weniger als 10 v. H. der Oberfläche des Erzeugnisses aus, darf auch nur die Zusammensetzung des Grundgewebes angegeben werden.

d) Für Nähgarn mit einem Kern und einer Umspinnung, das aus unterschiedlichen Fasern besteht, wird die Faserzusammensetzung für sämtliche Fäden angegeben und kann unter getrennter und ausdrücklicher Nennung der Zusammensetzung des Kerns und der Umspinnung angegeben werden.

e) Für Textilerzeugnisse aus Samt und aus Plüsch sowie für Nachahmungen von Samt, Plüsch oder ähnlichen Stoffen wird die Faserzusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben und kann getrennt für beide Bestandteile, die jedoch ausdrücklich zu erwähnen sind, angegeben werden, wenn diese Erzeugnisse technisch gesehen aus einer Grundschicht und einer unterschiedlichen Nutzschicht bestehen und aus verschiedenen Fasern zusammengesetzt sind.
Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Plüsch" ein couchierter Samt mit hohem Flor zu verstehen.

f) Für Bodenbeläge und Teppiche, bei denen die Grundschicht und die Nutzschicht aus verschiedenen Fasern bestehen, kann die Faserzusammensetzung nur für die Nutzschicht angegeben werden, was aus den Angaben eindeutig hervorgehen muß."

Artikel 7

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

— Dem bisherigen Text wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Das Etikett mit der Zusammensetzung von Textilerzeugnissen, die als Meter- oder Schnittware verkauft werden, darf sich auch nur auf dem zum Verkauf angebotenen Stück oder auf der Rolle befinden."

— Ein zweiter Absatz wird hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 unter b) und c) genannten Erzeugnisse so zum Verkauf angeboten werden, daß der Endverbraucher die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse tatsächlich erkennen kann."

Artikel 8

Artikel 12 lautet:

„Artikel 12

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Abs. 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie über die Etikettierung von Textilerzeugnissen werden die in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Hundertsätze für Fasern ohne Berücksichtigung der nachstehend unter 1 und 2 genannten Teile berechnet.

1. a) Für alle Textilerzeugnisse:
nicht textile Teile, Webkanten, Etiketten und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Zubehör, Schmuckbesatz, nichtelastische Bänder, örtlich begrenzt eingearbeitete elastische Fäden und Bänder und, soweit in Artikel 7 vorgesehen, sichtbare und isolierbare Fasern mit dekorativer und/oder antistatischer Wirkung.

b) Bei Fußbodenbelägen und Teppichen: sämtliche Teile außer der Nutzschicht.

c) Bei Möbelbezugstoffen und Vorhangstoffen, Vorhängen usw.: Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Nutzschicht sind.
Im Sinne dieser Bestimmung ist die Nutzschicht von Vorhangstoffen, Vorhängen usw. die Vorderseite des Stoffes, aus dem diese Textilerzeugnisse bestehen.

d) Bei anderen als den unter b) genannten Textilerzeugnissen: Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Bespannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuß des Gewebes ersetzen, Polsterungen, die anderen als Heizzwecken dienen, sowie vorbehaltlich Artikel 9. Absatz 1 Futterstoffe.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt folgendes:

— als auszusondernde Versteifungen sind nicht zu betrachten die Grundschichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nutzschicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie von Doppelgeweben und die Grundschichten von von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;

— unter Verstärkungen sind Fäden oder Stoffe zu verstehen, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.

2. Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen, Appreturen, Färbe- und Druckhilfsmittel sowie sonstige Textilbearbeitungserzeugnisse. Da entsprechende Einzelrichtlinien fehlen, ergreifen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in diesem Absatz genannten Bestandteile nicht in solchen Mengen vorkommen, daß der Verbraucher irregeführt wird."

Artikel 9

Artikel 13 lautet:

„Artikel 13

1. Die Kontrollen zur Übereinstimmung der Textilerzeugnisse mit den Zusammensetzungsangaben gemäß dieser Richtlinie erfolgen nach den in Absatz 2 der genannten Richtlinien festgelegten Analysemethoden.

   Zu diesem Zweck werden die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Hundertanteile der Fasern unter Anwendung des in Anhang II vorgesehenen vereinbarten Zuschlags auf die Trockenmasse jeder Faser berechnet, nachdem die in Artikel 12 unter den Nummern 1 und 2 genannten Teile ausgesondert wurden.

2. Die Methoden der Probenahmen und die Analyseverfahren, die in allen Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt."

Artikel 10

Folgender Artikel 15 a) wird eingefügt:

„1. Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem in Artikel 6 der Richtlinie 72/276/EWG vorgesehenen Verfahren vorgenommen [3]).

2. Nach diesem Verfahren festgelegt werden auch:
   — die Analysemethoden für Textilerzeugnisse, die nicht unter die Richtlinien 72/276/EWG und 73/44/EWG fallen [4]);
   — Die Methoden der Probenahme, die für bestimmte Erzeugnisse erforderlichen Sondertoleranzen, die Methoden zur Ermittlung und Aussonderung der Zusatzstoffe.

3. Die Benennung des in Artikel 5 der Richtlinie 72/276/EWG genannten Ausschusses wird „Ausschuß für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen"."

[3]) Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. EG Nr. L 173 vom 31. Juli 1972, S. 1

[4]) Richtlinie des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von ternären Textilfasergemischen (ABl. EG Nr. L 83 vom 30. März 1973, S. 1

Artikel 11

Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Unmittelbar nach dem Titel „TABELLE DER TEXTILFASERN" wird folgende allgemeine Definition eingefügt:

   „Bei den Nummern, die synthetische und Kunstfasern betreffen, beziehen sich die in der zweiten Spalte angegebenen Bezeichnungen auf Fasern, die mindestens 85 v. H. des in der dritten Spalte beschriebenen Polymers enthalten."

b) Die folgenden Nummern werden wie folgt geändert:

   1 und 2: Eine Fußnote [1]) wird nach dem Text der zweiten Spalte „Bezeichnung" dieser Nummern eingefügt.
   Die Fußnote [1]), die nach dem Wort „Guanako" in der zweiten Spalte der Nummer 2 folgt, entfällt.

   2: unter „Beschreibung der Fasern" wird das Wort „Mohair" ersetzt
   — in der französischen Fassung durch „chévre angora",
   — in der italienischen Fassung durch „capra angora",
   — in der deutschen Fassung durch „Angoraziege";
   — in der dänischen Fassung wird das Wort „angoraged" nach dem Wort „Kashmirged" eingefügt,
   — in der niederländischen Fassung wird das Wort „mohair" gestrichen.

   9 Jute (m):

   Die diesbezügliche Faserbeschreibung lautet wie folgt:

   „Bastfaser aus den Stengeln des Corchorus olitorius und Corchorus capsularis. Im Sinne dieser Richtlinie sind der Jute gleichgestellt Fasern aus Hibiscus-cannabinus, Hibiscus sabdariffa, Abutilon avicennae, Urena Lobata, Urena sinuata und Cortalaria juncea."

   14 Kenaf (m) und 16 a) Sunn (m):
   Diese Bezeichnungen werden gestrichen.

   20 Modal (m):

   Die Beschreibung der Fasern lautet wie folgt:

   „Regenerierte Zellulosefaser, hergestellt durch Verfahren, die eine hohe Festigkeit und einen hohen Elastizitätsmodul in nassem Zustand verleihen. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,0 cN/tex aufweisen, wobei bei dieser Kraftaufwendung die Dehnung nicht höher als 15 v. H. sein darf."

   21: Die Fußnote 3), die nach dem Ausdruck „Bezeichnungen" in der zweiten Spalte steht, wird 2).

25 Polychlorid (n):

Die Beschreibung der Fasern lautet wie folgt:

„Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird."

28 Polyamid (n):

Die Bezeichnung der Fasern lautet „Polyamid oder Nylon".

32 Polyharnstoff (m):

Die Beschreibung der Fasern lautet:

„Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH–CO–NH) aufweist."

37 Elasthan (n):

In der niederländischen Fassung lautet die Bezeichnung: „Elastaan".

c) Die Fußnote 1) erhält folgende Fassung:

„1) Die Bezeichnung „Wolle" unter Nummer 1 dieses Anhangs darf auch zur Benennung eines Gemischs aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren gemäß Nummer 2 Spalte 3 verwendet werden.

Diese Bestimmung gilt für Textilerzeugnisse nach den Artikeln 4 und 5 sowie nach Artikel 6, sofern letztere teilweise aus Fasern zusammengesetzt sind, die in Nummer 1 und 2 dieses Anhangs genannt sind."

d) Die Fußnote 2) entfällt.

Die in einigen Fassungen stehende Fußnote 3), die sich auf Nummer 21 bezieht, wird 2).

Artikel 12

Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Titel lautet: „Vereinbarte Zuschläge, die . . . verwendet müssen".

b) Folgende Nummern werden geändert:

28: Den Begriffen „Polyamid (6–6), Polyamid 6 und Polyamid 11" werden jeweils die Worte „oder Nylon" nachgestellt.

28: Den Begriffen „Polyamid (6–6), Polyamid 6 und Polyamid 11" werden jeweils die Worte „oder Nylon" nachgestellt.

Unter 37 in der zweiten Spalte lautet die Bezeichnung der Faser in der niederländischen Fassung „Elastaan".

Artikel 13

Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummern werden geändert:

3: lautet in der deutschen Fassung „Etiketten und Abzeichen" und in der italienischen Fassung „Etichette e contrassegni".

12: lautet „Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Versteifungen".

16: entfällt; entsprechend werden die Nummern 17 bis 35 die Nummern 16 bis 34.

21: Die neue Nummer 20 lautet jetzt „Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapisserien und Material zu ihrer Herstellung, einschließlich Handstickgarne, die getrennt vom Grundgewebe verkauft werden und speziell zur Verwendung für solche Tapisserien aufgemacht sind".

22: Die neue Nummer 21 lautet in der niederländischen Fassung: „Knopen en gespen met stof bedekt", in der deutschen Fassung „mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen".

b) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

35: „Bestattungsartikel"

36: „Einwegartikel"

37: „Den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegende Textilwaren, für die ein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde, wiederverwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemein orthopädisches Textilmaterial."

38: „Textilartikel, die normalerweise zu nachstehenden Verwendungszwecken bestimmt sind:

a) Verwendung bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern, insbesondere
   - in den verschiedenen Industriezweigen;
   - im Hoch- und Tiefbau, mit Ausnahme von Teppichböden, Geweben für Fußbodenbeläge sowie für Wand- und Türverkleidungen;
   - in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Tätigkeiten;
   - im Handwerk;
   - in der Industrie- und Berufsfischerei;
   - in allen anderen vergleichbaren Sektoren;

b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (für Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushaltsgeräte und andere, Fahrzeuge und andere Transportmittel oder die zum Betrieb, zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte dienen, mit Ausnahme von Planen und Textilzubehör für Kraftfahrzeuge, das getrennt von den Fahrzeugen verkauft wird."

39: „Seile, Taue und Bindfäden, vorbehaltlich Nummer 12 des Anhangs IV, die normalerweise gebraucht werden:

— in den verschiedenen Industriezweigen, im Hoch- und Tiefbau, im Verkehrswesen, insbesondere im Seeverkehr und ähnlichen Sektoren;

— zum Einbau in Maschinen, Anlagen, Geräte und Fahrzeuge oder zum Betrieb, zur Wartung und zur Ausrüstung dieser Gegenstände."

40: „Textilerzeugnisse für den Schutz und die Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, Schutzanzüge, sofern diese nicht als Bekleidungsartikel verkauft werden."

41: „Ballonhallen (Sport-, Ausstellungs-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über die Leistungen und technischen Einzelheiten dieser Artikel mitgeliefert werden."

42: „Segel".

43: „Textilwaren für Tiere".

44: „Fahnen und Banner".

c) Eine Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Einwegartikel Textilerzeugnisse, die einmal oder kurzfristig verwendet werden und deren normale Verwendung eine Wiederinstandsetzung für den gleichen Verwendungszweck oder für einen späteren ähnlichen Verwendungszweck ausschließt."

Artikel 14

Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Titel lautet: „Erzeugnisse, für die nur eine globale Etikettierung oder Kennzeichnung vorgeschrieben ist" (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b).

b) Nummer 12 lautet: „Schnüre für Verpackungen und landwirtschaftliche Verwendungszwecke; Schnüre, Seile und Taue, die nicht unter Nummer 39 des Anhangs III fallen 1)".

c) Folgende Nummern werden angefügt:

15: „Haarnetze"

16: „Krawatten und Fliegen für Kinder"

17: „Lätzchen, Seiflappen und Waschhandschuhe"

18: „Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Verkaufseinheiten aufgemacht sind und deren Nettogewicht 1 g nicht überschreiten darf."

19: „Gurte für Vorhänge und Jalousien"

d) Eine Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„1. Für Textilerzeugnisse, die unter Nummer 12 fallen und als Schnittstücke verkauft werden, ist die globale Etikettierung diejenige der Rolle. Zu Seilen und Tauen aus derselben Ziffer zählen insbesondere Seile und Taue für den alpinen Sport und für kleine Privatboote."

Artikel 15

Folgender Anhang V wird angefügt:

„Bezeichnungen nach Anhang I, die nur in einer Sprache ausgedrückt werden können" (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c erster Unterabsatz).

Nummer der Faser in Anhang I	Französisch	Italienisch	Deutsch	Englisch	Dänisch	Niederländisch
2	Alpaga	Alpaca	Alpaka	Alpaca	Alpaka	Alpaca
2	Lama	Lama	Lama	Llama	Lama	Lama
2	Caschemire	Kashmir	Kaschmir	Cashmere	Kashmir	Kasjmier
2	Yack	Yack	Yak	Yak	Yak	Jak
2	Guanaco	Guanaco	Guanako	Guanaco	Guanaco	Guanaco
6	Capoc	Kapok	Kapok	Kapok	Kapok	Kapok
9	Jute	Juta	Jute	Jute	Jute	Jute
15	Ramie	Ramié	Ramie	Ramie	Ramie	Ramee
17	Acetate	Acetato	Acetat	Acetate	Acetat	Acetaat
22	Triacétate	Triacetato	Triacetat	Triacetate	Triacetat	Triacetaat
23	Viscose	Viscosa	Viskose	Viscose	Viskose	Viscose
27	Modacrylique	Modacrilica	Modacryl	Modacrylic	Modacryl	Modacryl
28	Polyamide	Poliammidica	Polyamid	Polyamide	Polyamid	Polyamide
	Nylon	Nailon	Nylon	Nylon	Nylon	Nylon
29	Polyester	Poliestere	Polyester	Polyester	Polyester	Polyester
30	Polyéthylène	Polietilenica	Polyäthylen	Polyethylene	Polyethylen	Polyetheen

31	Polypro-pylène	Polipro-pilenioa	Polypropylen	Polypro-pylene	Polypropylen	Polypropeen
33	Polyuréthane	Polyuretanica	Polyurethan	Polyurethane	Polyurethan	Polyurethaan
34	Vinylal	Vinilal	Vinylal	Vinyalal	Vinylal	Vinylal
35	Trivinyl	Trivinilica	Trivinyl	Trivinyl	Trivinyl	Trivinyl
37	Elastanne	Elastan	Elasthan	Elastane	Elasthan	Elastaan
39	Métal	Metallo	Metall	Metal	Metal	Metaal
39	Métallique	Metallica	Metallisch	Metallic	Mecallisk	Metaalachtig
39	Métallisé	Metallizzata	Metallisiert	Metallised	Metalliseret	Gemetalli-seerd

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Bestimmungen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

   Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 1981 an.

2. Nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstataen dafür Sorge, daß die Kommission von jedem Entwurf einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift, den sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Die Richtlinie des Rates 71/307/EWG, die vor allem die Verpflichtung zur einheitlichen Etikettierung der Textilerzeugnisse entsprechend ihrem (quantitativen und qualitativen) Fasergehalt enthält, hat die Verwirklichung des freien Verkehrs dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt erlaubt, der zuvor durch die Unterschiede in den Gesetzen der Mitgliedstaaten mehr oder minder erschwert worden war. Sie hat ferner in erheblichem Maße zur Verwirklichung der Aufklärung der Verbraucher beigetragen, die sich heutzutage über die Zusammensetzung der auf dem Markt befindlichen Artikel informieren können.

Indessen sind zahlreiche Unterschiede bei der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinie zutage getreten, die von den meisten Mitgliedstaaten praktisch unverändert in ihre nationale Rechtsordnung aufgenommen worden ist.

Diese Unterschiede stellen neue Hemmnisse dar und bergen die ernste Gefahr einer Einschränkung des freien Verkehrs der Textilerzeugnisse in sich. Was die Verbraucheraufklärung anlangt, so wird sie dadurch zuweilen beeinträchtigt oder aufs Spiel gesetzt; auch die Position der Industrie wird dann in bestimmten Fällen erschwert.

Diese Situation ergibt sich insbesondere aus folgenden Tatsachen:

— Dem umfassenden Charakter der Richtlinie, die vor allem im Hinblick auf die herkömmlichen Textilerzeugnisse verfaßt worden ist und sämtliche Textilartikel betrifft; sie läßt sich daher nur schlecht auf neue Produktionen anwenden, die in zunehmendem Maße eine wichtige Stelle auf dem Markt einnehmen und von denen verschiedene von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden (z. B. die „Einwegerzeugnisse") bzw. sicherlich Gegenstand von Ad-hoc-Maßnahmen werden müssen (z. B. die Faservliese).

— Die Gemeinschaftsvorschriften sind unvollständig, was unter anderem die zahlreichen Zusätze in den Bestimmungen der Richtlinie und den Erklärungen des Rates im Zusammenhang damit beweisen [1]); Zusatzbestimmungen, die zur Durchführung des Systems unerläßlich sind, wurden vom Gesetzgeber in einigen Mitgliedstaaten unmittelbar erlassen, wodurch der Warenverkehr mit Textilerzeugnissen in der Gemeinschaft unterschiedliche Behandlung erfuhr.

— Einige Begriffsbestimmungen oder Ausnahmeregelungen sind nicht einheitlich und allgemein, da sie in der wirtschaftlichen und administrativen Praxis der Mitgliedstaaten häufig unterschiedlich angewandt und ausgelegt wurden.

— Einige Bestimmungen sind nicht angemessen, da sie nicht ausreichend die besonderen Merkmale bestimmter Textilindustriezweige oder die Verkaufspraxis für bestimmte Erzeugnisse berücksichtigen und auch das Fehlen von Vorschriften für neue Produktionstechniken sowie für neu auf den Markt gebrachte Erzeugnisse außer acht lassen; diese Probleme wurden in den Mitgliedstaaten häufig auf unterschiedlichste Weise umgangen.

— In den Wortlaut der Richtlinie hatten sich Fehler eingeschlichen, da die verschiedenen Fassungen nicht einheitlich waren und die verwendete technische Terminologie ungenau war; aus diesem Grund hatten sich ebenfalls unterschiedliche Praktiken und Rechtsvorschriften im Gemeinsamen Markt eingebürgert.

Mit diesem Vorschlag sollen diese Nachteile soweit wie möglich beseitigt werden, indem die Richtlinie 71/307/EWG geändert wird. Diese Änderungen betreffen insbesondere die vorrangig von den Mitgliedstaaten, der Industrie und den Verbrauchern mitgeteilten Themen sowie die Probleme, die durch Klagen und zahlreiche Anfragen, die bei den Kommissionsdienststellen eingingen, deutlich wurden.

Außerdem erfolgte die Revision der Anhänge III und IV, die in der Erklärung Nr. 8 des Rates vorgesehen war, und einige Bestimmungen wurden geändert, um ihre Tragweite, die Terminologie oder die Übersetzung in den verschiedenen EG-Sprachen zu präzisieren oder zu ändern.

Nachstehend die erforderlichen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorschläge.

Artikel 2

1. Gedankenstrich:

Technische Änderung, um der Form der Textilfaser Rechnung zu tragen, die nicht immer abgerundet ist.

2. Gedankenstrich:

Siehe zweiter Erwägungsgrund. Mit dieser Änderung soll der Begriff Textilfaser auf Fasern ausgedehnt werden, die nach einer anderen als der traditionellen Technik durch direkte Extrudierung des Fadens hergestellt werden.

Artikel 3

Absatz 2

Der Ausdruck „vorherrschende Fasern" in Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 1, der die Etikettierung von Textilgemischen betrifft, wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt; daher können identische Erzeugnisse unterschiedlich etikettiert sein, was technische Handelshemmnisse mit sich bringt und zu einer falschen und manchmal unzureichenden Unterrichtung des europäischen Verbrauchers führt.

Zur Beseitigung dieser aufgrund der Widersprüche in der bisherigen Fassung entstandenen Abweichungen heißt es in der vorgeschlagenen Änderung, daß zumindest die Hundertanteile der beiden men-

---

1) Erklärungen im Protokoll der Ratstagung, auf der diese Richtlinie erlassen wurde (Dok. R/1495/71 [ECO 151] ev vom 16. Juli 1971).

2) siehe Seite 2 Vermerk (1).

genmäßig am stärksten vertretenen Fasern angegeben werden müssen; die auf den Markt gebrachten Textilgemische enthalten selten mehr als vier verschiedene Fasern, somit dürfte diese Kompromißlösung in den meisten Fällen zu einer ausreichenden und im wesentlichen kompletten Information des Verbrauchers über die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse führen, wobei gleichzeitig die oben genannten Behinderungen des Verkehrs auf dem Gemeinsamen Markt beseitigt werden.

Absatz 4

Im Herstellungsverfahren läßt es sich nicht immer vermeiden, daß zwischen Textilgemischen leichte Abweichungen der Gewichtshundertanteile der verwendeten Fasern auftreten, die auf dem Etikett angegeben sind. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wird eine Herstellungstoleranz von 3 v. H. richtigerweise bereits in der bisherigen Fassung unter Artikel 6 Abs. 4 gestattet.

Bei diesen Erzeugnissen, wie übrigens auch bei Erzeugnissen aus einer einzigen Faser, läßt sich während des Herstellungsverfahrens nicht ausschließen, daß fremde Fasern, die sich z. B. in der Luft oder in den zum Weben, zum Spinnen usw. benutzten Apparaten befinden, gelegentlich hineingeraten.

In Artikel 4 Punkt 2 der Richtlinie ist für diese Fremdfasern bereits eine Toleranz vorgesehen, allerdings nur für Erzeugnisse aus einer einzigen Faser. Da eine entsprechende Ad-hoc-Bestimmung fehlt, wenden die Kontrollbehörden einiger Mitgliedstaaten aufgrund einer weiten Auslegung praeter legem des Artikels 4 diese Toleranz auch auf Gemische an.

Um aus einem solchen juristisch falschen, jedoch sachlich gerechtfertigten Vorgehen entstehende technische Hemmnisse zu vermeiden, ist in der vorgeschlagenen Änderung eine Toleranz von Fremdfasern in Höhe von 2 v. H. für gekämmte Erzeugnisse und 5 v. H. für Streicherzeugnisse vorgesehen.

Bei der Analyse darf diese Toleranz mit der bereits zugelassenen Herstellungstoleranz von 3 v. H. nur dann kumuliert werden, wenn diese Fremdfasern von der gleichen Art wie eine oder mehrere Fasern sind, die unmittelbar in das Erzeugnis eingearbeitet sind und auf dem Etikett erscheinen; in diesem Fall besteht dann keine Möglichkeit, die Fremdfasern von den anderen Fasern, aus denen das Erzeugnis besteht, zu unterscheiden; die Kontrollbehörde muß sich darauf beschränken, gegebenenfalls im Vergleich mit den übrigen Erzeugnissen desselben Herstellers zu überprüfen, ob es sich um eine systematische, betrügerische Zugabe handelt.

Die Möglichkeit eines derartigen Betrugs erscheint jedoch nur theoretisch, da sie für den Hersteller zu risikoreich ist, der vorher unmöglich wissen kann, ob und in welchem Ausmaß Fremdfasern wirklich in die Zusammensetzung des Erzeugnisses einfließen.

Absatz 5

In Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie geht es um die Etikettierung von Textilwaren, die aus einem Gemisch verschiedener Textilstoffe bestehen (neue Fasern, Abfälle aus anderen Produktionszyklen und rückgewonnene Fasern), deren teilweise oder vollständige Zusammensetzung bei der Herstellung praktisch unmöglich bekannt sein kann; ausgenommen neue Fasern sind die obengenannten textilen Stoffe in stark uneinheitlich zusammengesetzten Lieferungen vorhanden, die wiederum nicht bestimmbar sind.

Diese im Rahmen der Richtlinie durchaus ungewöhnliche Bestimmung enthält für die Streichgarnindustrie, die auf eine Änderung drängt, erhebliche Schwierigkeiten, da die Bestimmung unter anderem auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Die Schwierigkeiten ergeben sich einmal aus dem vor allem in einigen Sprachen abwertenden Charakter der Ausdrücke, die gemäß der Richtlinie auf dem Etikett dieser Erzeugnisse stehen müssen, und zum anderen daraus, daß es dem Hersteller zur Zeit unmöglich ist, auf dem Etikett die Bezeichnung und den Hundertanteil der im Augenblick der Herstellung bekannten Fasern, die in den Textilartikel eingearbeitet wurden, anzugeben.

Eine einheitliche Lösung dieser Probleme, die im englischen Recht bereits einseitig gelöst wurden, ist in Artikel 3 Abs. 5 dieses Vorschlags vorgesehen.

Sprachlich ist hier zu bemerken, daß der Ausdruck „résidus textiles" (deutsch: Textilreste), der im Englischen mit „mixed fibers" übersetzt wird, im Italienischen zu „fibre miste" wird; der bisher in der Richtlinie verwendete Ausdruck „residui tessili" bezeichnet in der technischen Terminologie dieses Mitgliedstaats lediglich Herstellungsabfälle, die für Textilanwendungen nicht verwendbar sind.

Artikel 4

Nach dem Wortlaut der Richtlinie und der technischen Terminologie bezeichnet der Ausdruck „Toleranz" Fälle (Artikel 4.2, 5.3. und 6), in denen die Abweichungen der Hundertanteile zwischen den Fasern, aus denen das Erzeugnis besteht, oder die Zugabe fremder Fasern zufällig erfolgen und vom Hersteller nicht vorhersehbar sind.

Dagegen handelt es sich im Falle der dekorativen Fasern nach Artikel 7 bei den zugelassenen Hundertanteilen dieser Fasern um freiwillig bei der Herstellung in das Erzeugnis eingearbeitete Fasern. Die ungenaue Verwendung des Begriffs „Toleranz" in diesem Artikel führt zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten gegenüber anderen wichtigen Bestimmungen der Richtlinie.

Im vorliegenden Vorschlag sind die erforderlichen Änderungen vorgesehen; außerdem wird die in Artikel 7 vorgesehene Möglichkeit auf Fasern ausgedehnt, die in das Erzeugnis eingearbeitet werden, um ihm antistatische Eigenschaften zu verleihen, sofern diese Fasern 2 v. H. des Gewichts dieses Erzeugnisses nicht überschreiten.

Artikel 5

Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 8 Punkt 2 Buchstabe c soll in den Grenzen,

die in den Artikeln 30 ff. des Vertrages vorgesehen sind, das Recht der Mitgliedstaaten erhalten werden zu verlangen, daß die Etikettierung der Textilerzeugnisse, die auf ihrem Hoheitsgebiet verkauft werden, auch in ihrer Landessprache gehalten ist.

Diese Möglichkeit wird aber nur insoweit zuerkannt, als sie zur Unterrichtung des Verbrauchers notwendig ist, und darf somit nicht für Bezeichnungen von Textilfasern wahrgenommen werden, die so geringfügige sprachliche Unterschiede aufweisen, daß der Endverbraucher sie durchaus verstehen kann.

In mehreren Mitgliedstaaten wird dagegen das oben genannte Recht weit ausgelegt und oft mit allgemeinen Vorschriften unterstützt, die die Landessprache schützen sollen. Diese Auslegung contra legem bringt für die Industrie und indirekt für den Verbraucher unnötige Belastungen mit sich und schafft Handelshemmnisse, die sich wegen der allgemeinen Verbreitung einer solchen Auslegungspraxis und der zahlreich auftretenden Fälle nicht durch schwerpunktmäßige Eingriffe nach dem Verfahren des Artikels 169 des Vertrags wirksam beseitigen lassen.

Die hier erforderliche Harmonisierung wird sowohl in Artikel 5 als auch mit Anhang V dieses Vorschlags erreicht, die neben den in Anhang I genannten Bezeichnungen auch diejenigen aufführen, die in einer einzigen EG-Sprache ausgedrückt werden können.

Außerdem wurde eine ähnliche Bestimmung aufgrund der geringen Abmessungen auch für kleine Einheiten (Spulen, Röllchen usw.) von Nähgarn, Stopfgarn und Stickgarn im Einzelverkauf vorgesehen, deren Einzeletikettierung auch in einer einzigen Sprache der Gemeinschaften ausgedrückt werden darf. Da diese Einheiten in Schaukästen verkauft werden, die in sämtlichen Sprachen die Globaletikettierung ihrer Faserzusammensetzung tragen, ist auch hier die Information des Verbrauchers sichergestellt.

Artikel 6

Mit dieser Bestimmung sollen die besonderen Modalitäten für die Etikettierung bestimmter Textilwaren (Miederwaren, gestickte oder ausgebrannte Artikel, Waren in Samt oder Plüsch usw.) einheitlich festgelegt werden, die zwar alle anscheinend aus unterschiedlichen Teilen zusammengesetzt sind, dennoch nicht der Bestimmung nach Artikel 9 Abs. 1, 2. Satz unterliegen dürfen, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, diejenigen Teile nicht zu etikettieren, die weniger als 30 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen.

Wegen der verhältnismäßig großen Ungenauigkeit des Begriffs „Teil eines Textilerzeugnisses" gemäß Artikel 9 Abs. 1 ist die Etikettierungi dieser Erzeugnisse heute sehr unterschiedlich und schließt gelegentlich eine korrekte Information des Verbrauchers aus.

Mit den Bestimmungen in diesem Artikel soll unter anderem der allgemeine Grundsatz der Etikettierung des ganzen Erzeugnisses unterstrichen werden, der in der Praxis häufig zu wünschen übrig läßt, sowie die zulässigen Ausnahmen genau festgelegt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere Artikel 12, in denen aus verschiedenen Gründen Abweichungen von diesem Grundsatz vorgesehen sind.

Bei den Erzeugnissen unter f) (Teppiche und Fußbodenbeläge), deren Etikettierung sich nach der vorherrschenden Praxis auf die Nutzschicht beschränkt, rechtfertigt sich die Ausnahme durch eindeutige technische Fabrikationsforderungen sowie durch das geringere Interesse der Verbraucher, über die Faserzusammensetzung des nichtsichtbaren Teils, der bei diesen Artikeln nicht unmittelbar benutzt wird, unterrichtet zu sein.

Der Ausdruck unter e) „Textilerzeugnisse . . ., die ein Imitat von Samt oder Plüschen oder ähnlichen Stoffen sind", betrifft beispielsweise genestelte oder garnetierte Textilwaren, Frotteegewebe usw.

Artikel 7

Da eine genaue Bestimmung in der Richtlinie fehlte, warf die Etikettierung von Textilerzeugnissen, die als Meter- oder Schnittware verkauft wurden, in der Gemeinschaft zahlreiche Probleme hinsichtlich des Warenverkaufs mit diesen Erzeugnissen und der Verbraucherinformation auf. Die Mitgliedstaaten erließen übrigens einseitig Rechtsvorschriften dazu. Die Etikettierung jedes Meters oder jedes Schnittstücks von diesen Erzeugnissen ist technisch schwierig und kostspielig, weshalb dieser Vorschlag zur Vermeidung von Handelshemmnissen für diese Erzeugnisse vorsieht, daß ihre Faserzusammensetzung auf dem Stück oder auf der Rolle angegeben wird, von der die Schnitte erfolgen.

Damit der Verbraucher informiert wird, muß er aber auch tatsächlich beim Kauf von der Zusammensetzung des Erzeugnisses Kenntnis nehmen können; demgegenüber wird in der Praxis die Globaletikettierung auf der Rolle oder auf der Verpackung dem Käufer nicht immer gezeigt oder so hervorgehoben, daß er tatsächlich Zugang zu dieser Information erhält.

Daher ist in diesem Vorschlag für die Mitgliedstaaten lediglich eine Ergebnisverpflichtung vorgesehen, die sie nach den ihnen an geeignetsten erscheinenden Modalitäten und Kriterien einhalten können. Diese Bestimmung gilt auch für Erzeugnisse nach Anhang IV, die nach dem gleichen rechtlichen Grundsatz wie für die obengenannten Textilwaren im Sammelverkauf unter einer Globaletikettierung und ohne Einzelauszeichnung angeboten werden können.

Artikel 8 und 9

Die bisherige Fassung des Artikels 12 der Richtlinie führt zu häufigen und umfangreichen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten, zumal aus folgenden Gründen:

— Der Artikel wendet sich gleichzeitig an den Hersteller (Festlegung der Bestandteile oder Teile des Erzeugnisses, die er bei der Etikettierung nicht zu berücksichtigen braucht) und an den Prüfer (Bestimmung der bei der Kontrolle mit Hilfe der Analyse durchzuführenden Vorgänge); wie und in welchem Ausmaß dies zu geschehen hat, ist schwierig festzustellen;

— die überwiegend technische Terminologie für die einzelnen Bestandteile von Textilerzeugnissen ist häufig falsch, ist in den einzelnen Sprachen nicht die gleiche und entspricht auch nicht immer der Terminologie für dieselben Bestandteile in anderen Bestimmungen der Richtlinie;

— nicht zu etikettierende Bestandteile oder solche, die bei der Analyse auszusondern sind, wurden nicht berücksichtigt;

— die erforderlichen Hinweise auf andere Artikel der Richtlinie sind nicht immer erfolgt, wodurch die Bestimmung noch unklarer wird.

Unter diesen Voraussetzungen mußte der Inhalt des Artikels in diesem Vorschlag in zwei Teile aufgeteilt werden; der erste Teil mit Artikel 8 legt die Bestandteile der Textilerzeugnisse fest, die bei der Etikettierung nicht zu berücksichtigen sind, und im zweiten Teil mit Artikel 9 werden die Vorgänge genannt, die bei der Analyse durchzuführen sind.

Die bei Artikel 12 erforderlichen Einfügungen und Änderungen sind insbesondere in Artikel 8 vorgesehen, wozu folgende Erläuterungen gegeben werden:

— „Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind" (Absatz 1 a) sind an das Textilerzeugnis angenähte oder aufgesetzte Teile (z. B. Fransen an Vorhängen, Bettdecken usw.); die Bestimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Teile;

— „elastische Fäden und Bänder . . ." (Absatz 1 a) sind beispielsweise leicht isolierbare elastische Fäden, die an der Oberkante von Socken, Strümpfen usw. angebracht sind, sowie Gummibänder in der Taille von Unterhosen, Slips usw.;

— unter Polsterungen zu Heizzwecken (Absatz 1 d) sind z. B. solche in Anoraks, Daunendecken usw. zu verstehen;

— die Versteifungen in Absatz 1 d sind insbesondere solche in Bekleidungsartikeln (z. B. die Aufschläge an Sakkos und Mänteln usw.); dieser Begriff ist teilweise identisch mit dem Begriff Verstärkungen;

— Beispiele für Verstärkungen im Sinne des Absatzes 1 d zweiter Gedankenstrich sind Verstärkungen an den Ellenbogen von Sakkos, an Reithosen, an der Innenseite der Krawatten usw.

Artikel 10

Damit das in der Richtlinie vorgesehene System wirksam durchgeführt werden kann, sind zahlreiche rein technische zusätzliche Maßnahmen so schnell und so unverzüglich wie möglich einheitlich festzulegen. Fehlen solche Maßnahmen, führt dies oft endgültig dazu, daß die verschiedenen Empfänger der Richtlinie entsprechende Bestimmungen und grundsätzliche Verpflichtungen anwenden. Aufgrund des Fehlens von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene ergreifen die Mitgliedstaaten häufig einseitig die erforderlichen Maßnahmen, wodurch sich ungünstige Auswirkungen auf die Harmonisierung im Textilbereich und auf den freien Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen ergeben.

Damit die unerläßliche Verwaltung der Richtlinie wirksam durchgeführt wird, ist in Artikel 10 des Vorschlags vorgesehen, das Verfahren des „Ausschusses", bereits in der Richtlinie 72/276/EWG erwähnt, zur Anpassung der Methoden der Textilanalyse an den technischen Fortschritt auf die verschiedenen technischen Einzelrichtlinien auszudehnen, die in diesem Sektor erforderlich sind, ebenso wie auf die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt.

Artikel 11

In diesem Artikel werden insbesondere technische, terminologische und sprachliche Änderungen des Anhangs I vorgeschlagen, in dem die Bezeichnungen und die technische Beschreibung der Textilfasern enthalten sind.

Artikel 12

Änderungen und Anpassungen terminologischer und redaktioneller Art in Anhang II der Richtlinie.

Artikel 13

Die Neufassung des Anhangs III hatte der Rat bei Annahme der Richtlinie unmittelbar vorgesehen [3]).

In diesem Anhang ist einer der neuralgischen Punkte der Vorschrift zu sehen, da hinsichtlich des Anwendungsbereichs Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Etikettierung vorgesehen sind, die in Artikel 8 für sämtliche Textilerzeugnisse aufgestellt wird. Diese Ausnahmen müssen einmal eindeutig und ausführlich festgelegt werden, damit jede allzu weite und abweichende Auslegung in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, und so vollständig wie möglich sein, um zu vermeiden, daß Textilerzeugnisse ausgezeichnet werden müssen, obwohl eine Etikettierung nicht zu rechtfertigen ist.

Die gegenwärtige Fassung scheint diesen Voraussetzungen nicht ganz zu entsprechen; gleichartige Textilerzeugnisse werden in der Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Etikettierung unterschiedlich behandelt.

Daher sind im Vorschlag Änderungen des Anhangs III vorgesehen, die vor allem folgende Punkte betreffen:

a) Einwegerzeugnisse

Eigentlich wird nirgendwo gefordert, über die Faserzusammensetzung dieser Erzeugnisse Auskunft zu erteilen, die nur einmal benutzt werden können und anschließend weggeworfen werden.

---

[3]) Siehe Seite 2 (Vermerk (1).

Außerdem handelt es sich bei diesen Erzeugnissen (z. B. saugfähige Binden, Taschentücher und sonstige Wegwerfartikel), die in immer größerer Zahl auf den Markt kommen und jede normale Instandsetzung ausschließen (Waschen, Bügeln usw.), in nahezu allen Fällen um Faservliese, die aufgrund dieser Tatsache und wegen ihrer zusammensetzungsbedingten technologischen Eigenschaften für die Etikettierung und die Kontrolle durch Analyse nahezu unüberwindliche Probleme aufwerfen.

Aus diesen Gründen wurde eine neue Nummer 36 „Einwegerzeugnisse" in Anhang III zusammen mit einer Begriffsbestimmung dieser Erzeugnisse eingefügt.

b) Den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegende und orthopädische Textilwaren; medizinische Binden

Die neue Nummer 37 im Anhang nimmt die genannten Erzeugnisse von der Etikettierung aus; es handelt sich um eine relativ begrenzte Anzahl von Dauerartikeln [die entsprechenden Einwegerzeugnisse sind bereits durch die unter a) genannte Nummer 36 ausgeschlossen], die aufgrund ihrer Eigenschaften und vor allem der vorgesehenen Verwendung genauen Leistungskriterien entsprechen müssen, die mit ihrer Faserzusammensetzung wenig oder gar nichts zu tun haben, wobei diese Zusammensetzung für Artikel, die den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegen, bereits zwingend vorgeschrieben ist.

c) Waren für den technischen Bedarf

In der bisherigen Fassung des Anhangs III ist unter Nummer 16 die Befreiung der „Waren für den technischen Bedarf" von der Etikettierung vorgesehen.

Dieser Ausdruck entstammt dem technischen Literaturbereich, womit als Oberbegriff eine ganze Reihe von Erzeugnissen bezeichnet werden, die unterschiedliche technische Funktionen, jedoch sonst einige Gemeinsamkeiten aufweisen. Der Ausdruck verleiht jedoch wegen seines mißverständlichen und zu allgemeinen Charakters zu stark abweichenden Auslegungen und kann daher in einem juristischen Zusammenhang wie bei dieser Richtlinie nicht beibehalten werden, wo die Rechtssicherheit eine genaue Abgrenzung der Ausnahmen vom Grundsatz der Etikettierung erfordert.

Er kann, und das noch auf unterschiedliche Weise, sowohl die „bestimmungsgemäß technischen Waren" (z. B. wie sie in der Industrie verwendet werden) als auch die zahlreichen Konsumerzeugnisse mit unterschiedlich ausgelegten technischen Funktionen betreffen. Die erstgenannten Erzeugnisse sollten aber nicht ausgezeichnet werden, da sie den Verbraucher nicht berühren, während bei den übrigen Produkten unterschieden werden muß, in welchen Fällen die Etikettierung dem Verbraucher nützt oder nicht.

Überdies enthält die englische Fassung der Richtlinie eine Begriffsbestimmung [4]), „Erzeugnisse, die normalerweise in Maschinen oder Anlagen (Industrie, Fabriken usw.) Verwendung finden", die völlig von der oben genannten Fassung und von denen in den anderen Sprachfassungen abweicht. Diese hier im Gemeinschaftsrecht verankerte Ursprungsabweichung bestätigt eindeutig die Auslegungsschwierigkeiten, die die bisherige Abfassung der Nummer 16 verursacht.

Unter diesen Voraussetzungen mußte der Wortlaut geändert und die Erzeugnisse ausreichend verständlich und mit möglichst der gleichen Tragweite in allen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genannt werden, die hier von der Etikettierung auszunehmen sind.

Die erforderlichen Änderungen wurden aus redaktionellen Gründen vor allem in fünf verschiedenen Nummern von 38 bis 42 vorgenommen.

— Die in den Nummern 38 und 39 genannten Textilerzeugnisse haben lediglich eine Hilfsfunktion in der Herstellung, der Verarbeitung oder dem Funktionieren anderer Erzeugnisse und stellen somit, mit wenigen Ausnahmen, keine Endverbrauchererzeugnisse dar; es handelt sich um echte „bestimmungsgemäß technische Erzeugnisse", die vor allem in der Industrie und ähnlichen Sektoren verwendet werden und im übrigen lediglich aufgrund besonderer technischer Spezifizierungen gekauft werden, die im allgemeinen in Vertragsklauseln oder Lastenheften festgelegt sind. Die in diesen bei den Nummern genannten Fälle entsprechen allerdings nicht immer ganz genau den Fällen in der oben genannten Begriffsbestimmung aus dem englischen Text der Richtlinie.

— Unter Nummer 40 sind sämtliche Textilerzeugnisse für den persönlichen Schutz und die Sicherheit zusammengefaßt. Die meisten Erzeugnisse unterliegen im übrigen Ad-hoc-Rechtsvorschriften, in denen häufig Eigenschaften und Leistungsbereiche vorgeschrieben sind; grundsätzlich ist auch hier für die Etikettierung der Faserzusammensetzung kein Nutzen für die Verwender erkennbar (die selten Verbraucher im eigentlichen Sinne sind), und die Auszeichnung ist in den Rechtsvorschriften in den wenigen Fällen, wo das erforderlich ist, neben den sonstigen zu erfüllenden Bedingungen vorgesehen.

— Die unter Nummer 41 genannten Erzeugnisse Sporthallen, Ausstellungsstände) sind hochkomplizierte Erzeugnisse, die nicht ohne Aufklärung über ihre Eigenschaften und genauen Leistungen gekauft werden können und deren Faserzusammensetzung sicherlich nicht am wichtigsten ist; die Faserzusammensetzung ergibt sich jedenfalls, sofern die Angabe überhaupt notwendig ist, aus den Montage- und Wartungsanweisungen, die zusammen mit dem Erzeugnis verkauft werden.

[4]) „Articles of a kind commonly used in machinery or plant".

— Die Waren unter 40 und 41 haben eine Gemeinsamkeit, die sie überdies noch mit der neuen Nummer 42 (Segel) teilen, da sie keine Konsumartikel im engen Sinne darstellen und nur in seltenen Fällen von Einzelpersonen gekauft werden, wobei diese dann als Kenner oder Techniker auswählen, was jede Erfordernis einer Etikettierung der Zusammensetzung ausschließt.

Artikel 14

Die Neufassung von Anhang IV hat der Rat ebenfalls vorgesehen.

In den Nummern 15 bis 19 dieses Artikels werden neue Fälle von Erzeugnissen erwähnt, die aufgrund ihrer geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer kleinen Abmessungen beziehungsweise besonderen Eigenschaften von der Einzeletikettierungspflicht ausgenommen werden müssen und lediglich einer globalen Etikettierung unterliegen.

Artikel 15

Siehe Bemerkung zu Artikel 5.